

1 **Stellungnahme**
2 **für Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt**
3 **Werneuchen**

5 **Beschluss Nr.: Bv/391/2019**

6 **öffentlich**

7 **Einreicher:** Bürgermeister

8 **Federführung:** Sachgebiet Bauverwaltung, **Verfasser:** Herr Günther

9 **Behandelt im:**

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen 10.10.2019

10 **Betreff: Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den**
11 **Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Werneuchen – Berliner**
12 **Allee 27 (Markise)**

13 **Sachverhalt:**

14 Der Antragsteller erhielt am 11.März 2019 die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung ei-
15 nes Friseursalons in einen Pizza-Lieferservice und die Errichtung von Werbeanlagen.

16 Seit Sommer dieses Jahres stellt der Antragsteller, nach Absprache mit dem Ordnungsamt,
17 seinen Kunden zu den Öffnungszeiten eine Sitzgruppe (Bänke und 1 Tisch) direkt am Ge-
18 bäude zur Verfügung. Um diesen Außensitzplatz vor der Witterung zu schützen und auch die
19 Außendarstellung zu verbessern, möchte der Antragsteller eine Rollmarkise über diesem
20 Bereich anbringen. Die Auskragung soll nicht mehr als 1,50 m betragen, und die Breite, je
21 nach Variante 6,50 m oder 8, 50 m.

22 Die Stoffvariante soll gemäß Anlage weinrot oder goldfarben in matt sein.

23 Regelung Gestaltungssatzung:

24 § 5 Nr. 1 hier: Als Sonnen- und Wetterschutzanlagen sind im Erdgeschoßbereich bewegliche
25 Rollmarkisen zulässig. Sie dürfen die Breite eines Schaufensters bzw. Eingangs nicht über-
26 schreiten.

27 Abweichung:

28 Überschreitung der zulässigen Breite um einmalig oder zweimalig 1,40 m, je nach Variante.

29 **Stellungnahme:**

30 Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen der Bauverwaltung, dem Antrag statt zu geben.

31 **Begründung:**

32 Die Installation dieser Markise verändert weder das optische Erscheinungsbild des Gebäu-
33 des wesentlich, noch verstößt dies gegen die Grundsätze der Gestaltungssatzung. Aufgrund
34 der baulichen Gegebenheiten (Fenster-Türaufteilung) ist eine Überschreitung je nach Varian-
35 te unabdingbar.

36 Da nicht jeder Einzelfall durch Festlegungen in einer Satzung regelbar ist, können in begrün-
37 deten Fällen, die sich durch äußere Zwänge oder gestalterische Aspekte ergeben, durch den
38 Bauausschuss Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung
39 gewährt werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen und Zielen der Satzung vereinbar
40 ist.

41 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine		Bestätigung Kämmerei:
-------	--	-----------------------

Bürgermeister

Sachgebietsleiter/in

1 **Stellungnahme des Fachausschusses:**

2

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A 4	10.10.2019	5 (3)	0	3	0

3

4 Befangenheit wurde erklärt durch:

5

6

7 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
8 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenver-
9 sammlung ist gegeben.

10

Werneuchen, 10.10.2019

.....
Vorsitzender des Ausschusses

.....
Mitglied des Ausschusses

11